#### GEMEINDETAG BADEN-WÜRTTEMBERG

Panoramastraße 31 70174 Stuttgart Julia Braune

T 0711 22572-20 Az. **46**0.11

### STÄDTETAG BADEN-WÜRTTEMBERG

Königstraße 2 70173 Stuttgart Benjamin Lachat

T 0711 22921-30 Az. 461.32 4 Kirchen Konferenz Evangelischer Landesver-

Georg Hohl

band
Heilbronner Str. 180
70191 Stuttgart

Mitgliedstädte und -gemeinden

Stuttgart, 15.04.2019

Rundschreiben

Nr. Nr. R 31044/2019 des Städtetags Gt-Info 0251/2019 des Gemeindetags

Elternbeiträge in Kindertagesstätten Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2019/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vertreter des Gemeindetages, Städtetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die erforderliche Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2019/2020 verständigt. Dabei halten alle Verbände an der Einigung fest, in Baden-Württemberg einen Kostendeckungsgrad von 20 % durch Elternbeteiligung anzustreben.

Vor diesem Hintergrund sprechen sich die Kommunalen Landesverbände und die 4 Kirchen dafür aus, die Elternbeiträge mit einer Steigerung von 3% in Anlehnung an die üblichen Tarifentwicklungen, zunächst nur für ein Jahr zu empfehlen.

Eine frühere Abstimmung zu den neuen Elternbeiträgen war angesichts der abzuwartenden Ergebnisse im KiQuTG ("Gute-Kita-Gesetz") bis Anfang des Jahres nicht möglich, da zunächst von möglichen Regelungsbedarfen durch dieses Gesetzgebungsverfahren bei der künftigen Ausgestaltung der Elternbeiträge ausgegangen wurde.

Die Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge legen eine Staffelung der Elternbeiträge nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie zugrunde. Ziel ist, Familien mit mehreren Kindern zu entlasten.

Die gemeinsamen Festlegungen enthalten auch eine Fortschreibung der Beiträge für die Krippen; diese orientieren sich grundsätzlich an einem Deckungsgrad von 20 % der voraussichtlichen Betriebsausgaben bei einer Betreuungszeit von sechs Stunden (VÖ6). Eine mögliche Anpassung der gemeinsamen Empfehlungen hinsichtlich einheitlicher Betreuungsformen wird weiterhin geprüft. Zum jetzigen Zeitpunkt wurde diese Möglichkeit bewusst nochmals zurückgestellt, um die weiteren politischen Entwicklungen abzuwarten.

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wird empfohlen, den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

#### Elternbeiträge im Regelkindergarten 1.

	Kiga-Jahr 20	19/20
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	117€	128€
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	90 €	98€
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	60€	65€
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	20 €	22€

#### Beitragssätze für Kinderkrippen 2.

	Kiga-Jahr 201	19/2020
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	345€	376€
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	256 €	279€
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	174 €	190€
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	69€	75€

<sup>\*</sup> Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze:

#### Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten/Halbtagskindergarten, Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen 3.

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

<sup>\*\*</sup> Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern in eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

#### 4. Sonstige Angebotsformen

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgt keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

#### 5. Staffelung der Elternbeiträge

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

Zur Definition des Familienbegriffs in diesem Sinne erreichen uns immer wieder Anfragen, beispielsweise ob sog. Zählkinder einzubeziehen sind. Für die aktuell diskutierte Anpassung der Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge für das Jahr 2019/2020 wird vorgeschlagen, bei der Staffelung auf den Familienhaushalt abzuheben und dies analog der steuerrechtlichen Zuordnung und der Rechtsprechung des BFH (Urteile vom 14. November 2011, X R 24/99; vom 15. Juli 1998, X B 107/97; vom 14. April 1999, X R 11/97) wie folgt zu konkretisieren:

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.

Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

#### 6. Individuelle Festlegung der Elternbeiträge vor Ort

Wie bislang sind die vorgenannten, gemeinsam von den vier Kirchen in Baden-Württemberg, den kirchlichen Fachverbänden und den Kommunalen Landesverbänden empfohlenen Beiträge für die Kommunen als Träger von Kindertagesstätten nicht bindend. Es steht jeder Kommune frei, örtlich andere, auch einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge festzulegen. Wir empfehlen jedoch, auch in diesen Fällen eine einheitliche Festsetzung im Stadtgebiet anzustreben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Roger Kehle Präsident gez. Gudrun Heute-Bluhm Oberbürgermeisterin a. D Geschäftsführendes Vorstandsmitglied gez. Georg Hohl Vorsitzender der 4 Kirchen Konferenz über Kindergartenfragen Gemeinde Cleebronn

AZ.: 460.15

## Anpassung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2019/2020

Beiträge in Regel-/ VÖ-Gruppe über 3 Jahre		im Kindergartenjah	r
	2017/2018	2018/2019	2019/2020
	kl. 10% Flex-Zuschl	ag	
für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	122 €	125 €	129 €
für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	92 €	96 €	99 €
The state of the s			33 €
für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	62 €	64 €	66€

2. Beiträge in altersgemischter Regel-/VÖ-Gruppe für 2- bis 3-		im Kindergartenjah	r
Jährige	2017/2018	2018/2019	2019/2020
5 Tage pro Woche	in	kl. 10% Flex-Zuschl	
für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	244 €	251 €	257 €
für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	184 €	191 €	198 €
für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	124 €	128€	132 €
für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	40 €	42 €	44 €

3. Beiträge in altersgemischter Regel-/VÖ-Gruppe für 2- bis 3-		im Kindergartenjah	r
Jährige	2017/2018	2018/2019	2019/2020
2 Tage pro Woche	in	kl. 10% Flex-Zuschl	ag
für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	98 €	100 €	103 €
für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	74 €	77 €	
			79 € 53 €

4. Beiträge in Kinderkrippen		im Kindergartenjah	r
District Control of the Control of t	2017/2018	2018/2019	2019/2020
für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	325 €	335 €	345 €
für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	242 €	249 €	256 €
für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	164€	169 €	174 €
für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	65 €	67 €	69 €

5. Beiträge in Ganztagesgruppe über 3 Jahre		im Kindergartenjah	r
	2017/2018	2018/2019	2019/2020
für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	161 €	166 €	171 €
für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	124 €	128€	131 €
für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	83 €	85 €	88 €
für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	29€	30 €	31 €

6. Beiträge in Ganztagesgruppe unter 3 Jahre	1000	im Kindergartenjah	r
	2017/2018	2018/2019	2019/2020
für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	434 €	447 €	460 €
für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	322 €	332 €	340 €
für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	218 €	224 €	230 €
für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	87 €	87 €	90 €

Anlage 3

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kindergartengebühren der Gemeinde Cleebronn

# Gebührenverzeichnis der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2019/2020

1. Beiträge in Regel-/ VÖ-Gruppe über 3 Jahre	
	2019/2020
für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	129 €
für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	99 €
für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	66 €
für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	

2. Beiträge in altersgemischter Regel-/VÖ-Gruppe für 2- bis 3-Jährige 5 Tage pro Woche

für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	257 €
für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	198 €
für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	132 €
für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	44 €

3. Beiträge in altersgemischter Regel-/VÖ-Gruppe für 2- bis 3-Jährige 2 Tage pro Woche

für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	103 €
für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	79 €
für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	53 €
für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	18 €

## 4. Beiträge in Kinderkrippen

für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	345 €
für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	256 €
für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	174 €
für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	69 €

## 5. Beiträge in Ganztagesgruppe über 3 Jahre

für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	171 €
für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	131 €
für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	88 €
für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	31 €

# 6. Beiträge in Ganztagesgruppe unter 3 Jahre

für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	460 €
für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	340 €
für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	230 €
für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	90 €